

**Satzung über das Erheben von Entgelten für die Verpflegung in Tageseinrichtungen
in Trägerschaft der Stadt Wernigerode
(Verpflegungsentgeltsatzung)**

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA S. 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2021 (GVBL.LSA S. 420), des § 1 Abs. 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 (1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 16.02.2023 nachfolgende Verpflegungsentgeltsatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich
der Erhebung von Entgelten für die Verpflegung**

Die Stadt Wernigerode erhebt für die Versorgung der Kinder mit einem Betreuungsvertrag in städtischen Tageseinrichtungen für Speisen und Getränke ein Verpflegungsentgelt.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in den Tageseinrichtungen betreuten und versorgten Kinder sind die Schuldner für die Entgelte. Die Personensorgeberechtigten sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Kommunale Beschäftigungsagentur (Jobcenter Harz) entsprechend § 28 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch Abs. 6 die Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung übernehmen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die Personensorgeberechtigten die Schuldner.

**§ 3
Entstehung der Entgelte, Fälligkeiten**

- (1) Die Schuld für das Entgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen in der Tageseinrichtung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Betreuungsvertrag oder die Versorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet werden. Sie endet durch fristgemäße oder fristlose Kündigung.
- (2) Ändert sich im laufenden Monat der Umfang der Verpflegungsleistung, so ist die höhere Pauschale für diesen Monat zu entrichten.
- (3) Für jeden Monat wird eine Entgeltpauschale erhoben, die sich aus der Kalkulation von 10 Monaten gegenüber einer Anwesenheit von 12 Monaten errechnet.
- (4) Die Verpflegungsentgelte werden mittels Bescheid erhoben und zum 15. des laufenden Monats grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig.

- (5) Wird ein Kind vier zusammenhängende Wochen auf Grund von Kur oder Langzeiterkrankung nicht betreut, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Einzelfall eine Monatsrate der Entgeltpauschale erlassen werden.
- (6) Die Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Unabhängig davon ist die Stadt Wernigerode zur fristlosen Vertragskündigung der Betreuung des Kindes berechtigt, wenn Entgelte trotz schriftlicher Mahnung mit Ankündigung der Vertragskündigung nicht gezahlt werden.

§ 4 **Entgelte für Verpflegung**

Entgeltpauschale pro Monat: Obst/Getränke/Mittagessen (enthalten 39,20 € Mittagessen und 10,80 € Obst und Getränke)	50,00 EUR
Entgeltpauschale pro Monat: Obst/Getränke/Mittagessen/Vesper (enthält zusätzlich Vesperpauschale 14,70 €)	64,70 EUR
Entgeltpauschale pro Halbjahr für Getränke (Hort)	6,00 EUR

§ 5 **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellen die Entgelte bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung der Entgelte nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Die Verpflegungsentgeltsatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verpflegungsentgeltsatzung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Wernigerode, 20.02.2023

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha
Oberbürgermeister